

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Landes-Polizeigesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 60/1976 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 82/2003

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

05.09.2003

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Index

4000 Anstandsverletzung, Ehrenkränkung, Lärmerregung, Polizeistrafen

Text**7. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen
Schluß- und Übergangsbestimmungen****§ 23****Behörden**

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürgermeister.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz obliegt in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck dieser, jedoch mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach § 8 Abs. 1 lit. e und f und Abs. 2 und § 20 sowie nach einer der gemäß den §§ 2 und 6a Abs. 2 erlassenen Verordnungen.

(3) Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde hat die nach Abs. 1 zuständige Behörde von jeder rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 19 Abs. 3 zu verständigen.

(4) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck ist vor der Erlassung, Änderung und Aufhebung einer Verordnung, mit der nähere Vorschriften über den Betrieb eines in ihrem örtlichen Wirkungsbereich gelegenen Bordells erlassen werden, zu hören.

Im RIS seit

24.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2022

Gesetzesnummer

20000176

Dokumentnummer

LTi40048231